

522.1

Kantonale Zivilschutzverordnung (KZV)

(Änderung vom 18. Januar 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Kantonale Zivilschutzverordnung vom 17. September 2008 wird wie folgt geändert:

Gemeinsame
Schutzräume

§ 21. ¹ Die Gemeinden können bei Neubauten für zwei oder mehrere benachbarte Wohnhäuser gemeinsame Schutzräume anordnen, wenn

a. ein Gebäude weniger als 25 Schutzplätze benötigt und
lit. b unverändert.

Abs. 2 unverändert.

Schutzraumbau

§ 22. Abs. 1 unverändert.

² Als Spitäler und Heime im Sinne von Art. 46 Abs. 2 BZG¹ in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 lit. b ZSV² gelten auch

lit. a–d unverändert.

Abs. 3–5 unverändert.

Anzahl der
Schutzplätze

§ 22 a. ¹ Die Pflicht zur Erstellung von Schutzplätzen sowie deren Anzahl richtet sich nach Art. 17 ZSV².

² In Gemeinden oder Beurteilungsgebieten mit weniger als 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern besteht eine Pflicht zur Erstellung von Schutzplätzen bereits bei Neubauten von Wohnhäusern ab acht Zimmern.

Ersatzbeiträge
a. Leistung

§ 27. Abs. 1 unverändert.

² Die Gemeinden nehmen das Inkasso der Ersatzbeiträge vor und überweisen diese dem Amt. Das Amt entschädigt die Gemeinden dafür angemessen.

Abs. 3 und 4 unverändert.

Abs. 5 wird aufgehoben.

b. Verwendung

§ 28. Das Amt entscheidet auf Antrag der Gemeinde oder von Amtes wegen über die Verwendung der Ersatzbeiträge. Die Ersatzbeiträge können namentlich für folgende Massnahmen des Zivilschutzes gemäss Art. 22 Abs. 1 ZSV² verwendet werden:

lit. a–f unverändert.

§ 31. Abs. 1 unverändert.

Aufhebung von
Schutzbauten

² Es kann Schutzräume aufheben, die nicht mehr den Mindestanforderungen entsprechen, sofern

- a. im Beurteilungsgebiet genügend vollwertige Schutzplätze für die ständige Wohnbevölkerung zur Verfügung stehen oder
- b. ein Umbau in bestehenden Gebäuden durch den Schutzraum unverhältnismässig erschwert oder verunmöglicht würde.

³ Die Gemeinden erstatten Staatsbeiträge für öffentliche Schutzräume und Schutzanlagen zurück, wenn sie die Bundesbeiträge gemäss Art. 55 Abs. 2 BZG¹ sowie Art. 29 Abs. 3 und Art. 39 a ZSV² zurückerstatten müssen.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 18. Januar 2012

¹ Die Ersatzbeiträge, die bis 31. Dezember 2011 verfügt wurden, werden von den Gemeinden verwaltet.

² Die Verwendung der Ersatzbeiträge durch die Gemeinde bedarf einer Genehmigung des Amtes.

³ Die Verwendung von Ersatzbeiträgen gemäss § 28 erfolgt erst, wenn die Gemeinde selbst über keine Mittel aus Ersatzbeiträgen mehr verfügt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger Husi

522.1

Kantonale Zivilschutzverordnung (KZV)

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft ([ABI 2012, 80](#)).

¹ [SR 520.1](#).

² [SR 520.11](#).